

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn diese zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Sollte der Käufer selbst über allgemeine Geschäftsbedingungen verfügen, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so werden diese nicht anerkannt, soweit sie von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen sind jedenfalls auf Rechtsgeschäfte mit Kaufleuten im Sinne des österreichischen Handelsgesetzbuches anzuwenden. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten sie soweit, als nicht die zwingenden Bestimmungen des KSchG diesen entgegenstehen.

2. Anbote des Verkäufers und des Käufers

Die Anbote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist hingegen ein verbindliches Anbot, an das der Käufer gebunden ist, sobald es in die Sphäre des Verkäufers gelangt ist. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses Anbot des Käufers innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen, oder dem Käufer innerhalb selber Frist die bestellte Ware tatsächlich zuzusenden.

3. Preise und Lieferung

Wenn sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk des Verkäufers, ohne Verpackung und ohne Verladung und Versendung. Diese Positionen werden separat in Rechnung gestellt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug fällig. Zahlungen mit Wechsel oder Scheck gelten erst mit deren Einlösung als erfüllt. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus dem Rechtsgeschäft das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers bekannt zu geben und den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon zu verständigen.

5. Lieferung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass sich die Lieferung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, unabwendbaren Ereignissen beim Verkäufer oder einem seiner Zulieferer verzögert (z.B. Rohstoffknappheit, Streik, Betriebsstörung, Krieg, höhere Gewalt etc.), so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern die Lieferung oder Leistung nicht gänzlich unmöglich wird. Wird durch ein derartiges unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis die Lieferung oder Leistung gänzlich unmöglich, so wird auch der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung gänzlich frei.

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vereinbarten Ort oder zur vereinbarten Zeit an, so ist der Verkäufer berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Annahme, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Käufer zu verlangen. Auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Käufers auf diesen über.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Verkäufer leistet nur für solche Mängel Gewähr, die innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an den Käufer aufgetreten sind. Den Käufer trifft die Verpflichtung, den Kaufgegenstand sofort bei Übernahme gewissenhaft zu überprüfen und offensichtliche Mängel bei der Übernahme sofort schriftlich zu rügen und die Mängel unter genauer Bezeichnung anzugeben.

Der Verkäufer leistet auch nur dann für Mängel Gewähr, wenn der Käufer die vereinbarten Gebrauchsbedingungen eingehalten hat und die bei ordnungsgemäßem und bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten. Der Verkäufer haftet jedenfalls nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Jeglicher Gewährleistungsanspruch ist weiters mit dem Kaufpreis, der vom Käufer geleistet wurde, begrenzt.

7. Sonstige Ersatzansprüche

Soweit sich aus den obigen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen für Personenschäden, vom Vertragsgegenstand verschiedene Güter und für entgangenen Gewinn, sofern dem Verkäufer im Einzelfall nicht grobes Verschulden anzulasten ist.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gilt Götzendorf an der Leitha. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt der Sitz des Verkäufers, und zwar jedenfalls auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.